

werden, was sich wie verändert, wie dabei die Arbeiter in den Betrieben, die Genossenschaftsbauern selbst mitwirken, wie die Abgeordneten in ihrer Tätigkeit als Vertrauensleute ihrer Wähler auftreten.

Im übertragenen Sinne trifft das auch für die Tätigkeit in den Kreisen zu; denn gerade für die Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik sind die Lokalseiten wichtig. Sie werden bekanntlich von der Bevölkerung mit großer Aufmerksamkeit gelesen. Doch hier, so schätzen wir ein, wird in vielen Kreisen der zur Verfügung stehende Raum noch nicht optimal genutzt. Zu einseitig herrschen Berichte mit Nachrichtencharakter vor. Zu wenig wird argumentiert. Oft fehlt auch ein kommentierendes oder erklärendes Wort über das Warum dieser oder jener Entscheidung einer Volksvertretung, über die Einbeziehung sachkundiger Bürger in die Klärung komplizierter Entwicklungsprobleme, über die Ablehnung eines Vorschlags, der wegen fehlender volkswirtschaftlicher Möglichkeiten heute noch keine Berücksichtigung finden konnte.

Dazu jedoch benötigen die Kreisredaktionen die Unterstützung durch die Abgeordneten selbst, durch Ratsmitglieder, Abteilungsleiter und Mitarbeiter der staatlichen Organe. Noch nicht überall hat sich ein echtes Partnerschaftsverhältnis zwischen ihnen und den Redakteuren

entwickelt. Manche Ratsvorsitzende tun sich schwer, die Journalisten nicht nur schlechthin mit Informationen zu versorgen, sondern auch notwendige Zusammenhänge, Schwierigkeiten und Reibungspunkte zu erklären und freimütig über noch ungelöste Fragen der Entwicklung zu sprechen. Andererseits sind manche Staatsfunktionäre recht schnell bei der Hand, über den „einfältigen“ Redakteur zu wettern, wenn er solche Zusammenhänge nicht sah, Oberflächlichkeiten in seinem Artikel zuließ, weil ihm der Einblick in die Dinge fehlte. Es ist also Klarheit darüber zu schaffen, daß auch die Lokalseiten der Bezirkszeitungen sowie die Betriebszeitungen eine Waffe der Partei und des Staates zur Mobilisierung der Werktätigen für die bewußte Mitarbeit bei der Erfüllung der Planaufgaben und zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sind.

*

Nunmehr gilt es, gemeinsam und ohne Zeitverlust an die Arbeit zu gehen, um die großen Aufgaben bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED weiter in die Praxis umzusetzen und so die Verbundenheit der Bürger der DDR mit ihrem sozialistischen Staat noch enger zu gestalten. Das ist zugleich der wichtigste Beitrag zur Vorbereitung des 25. Jahrestages unserer Deutschen Demokratischen Republik.

Dr. rer. nat. HANS-H. FRÖHLICH, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Psychologische Merkmale zur Prüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen

Kriminalisten, Staatsanwälte und Richter stehen täglich vor der Aufgabe, Aussagen von Zeugen, Beschuldigten und Angeklagten auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und in ihrem Beweiswert zu beurteilen.^{1/1} Hierbei können in der Regel andere im Ermittlungsverfahren gesicherte Beweismittel (eingetretene Folgen, gesicherte Spuren, bestätigende oder ergänzende Zeugenaussagen, Schriftstücke u. a.) verwertet werden. Fehlt es an solchen Beweismitteln oder steht Aussage gegen Aussage, so gibt die Einschätzung der Persönlichkeit des Aussagenden (z. B. seine Befähigung, seine Haltung, seine Motive und Interessen, seine Wahrhaftigkeit) wichtige Hinweise für die Glaubwürdigkeit seiner Informationen. Eine solche eingehende Persönlichkeitsanalyse ist insbesondere bei der Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen durch psychologische und psychiatrische Sachverständige erforderlich, wenn der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs dieser Zeugen besteht.^{2/2} Hierbei wird die

Persönlichkeit des minderjährigen Zeugen einmal auf ihre Aussagefähigkeit und zum anderen auf ihre Aussagebereitschaft bzw. ihre Aussageehrlichkeit untersucht. Diese Prüfung erfolgt sowohl allgemein (allgemeine Glaubwürdigkeit) als auch im Hinblick auf die konkrete Straftat (spezielle Glaubwürdigkeit). Vielfach kann dann vom Sachverständigen aus der Beschaffenheit der Persönlichkeit des Aussagenden auf dessen Glaubwürdigkeit, eingeschränkte Glaubwürdigkeit oder anzuzweifelnde bzw. fehlende Glaubwürdigkeit geschlossen werden.

Für die Strafverfolgungsorgane ergeben sich hinsichtlich der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen insbesondere folgende drei Probleme, die sie berücksichtigen sollten und bei deren Lösung dieser Beitrag helfen will:

1. Ein von der Persönlichkeit her als glaubwürdig anzusehender Bürger kann im konkreten Fall — aus welchen Gründen auch immer — eine unzutreffende Aussage machen. Umgekehrt kann ein von der Persönlichkeit her ungläubwürdiger Bürger im konkreten Fall eine zutreffende Aussage machen. Die Bewertung der Persönlichkeit ist also nicht unbedingt mit der Bewertung ihrer Aussage zu identifizieren, wenngleich natürlich sehr enge, möglicherweise aber auch widerspruchsvolle Beziehungen zwischen der Persönlichkeit und ihrer Aussage existieren.

2. Nur in einer relativ geringen Zahl von Strafverfahren wird es notwendig sein, die Glaubwürdigkeit einer Aussage mittels der Persönlichkeitsanalyse im Rahmen der Begutachtung durch Sachverständige festzustellen. Insbesondere die Orientierung, die die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des

^{1/1} Vgl. Ziff. 5.1. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) und sllie ergänzenden Hinweise des Präsidiums des Obersten Gerichts zu diesem Beschluß in NJ 1972 S. 125.

Vgl. auch Mühlberger, „Die Beweismittel im Strafprozeß“, NJ 1970 S. 643 ff.; Schlegel, „Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1972 S. 125 ff. (S. 127).

^{2/2} Vgl. hierzu Bornick, „Kindliche Zeugenaussagen bei Sexualverbrechen und ihre Würdigung im Strafverfahren“, in: Szweczyk, Die Gerichtspsychiatrie in der neuen Rechtspflege, Jena 1964; Blumenthal, „Kindliche Opfer und Täter in Sittlichkeitsdelikten“, ebenda und NJ 1963 S. 247; Fischei / Stein / Schumann, „Die Beurteilung der Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen“, NJ 1956 S. 753; Geisler, Die gerichtlich-psychiatrische Begutachtung sexuell mißbrauchter Kinder, Halle 1954; Kastelke, „Einige Ergebnisse psychologischer Glaubwürdigkeitsuntersuchungen“, in: Psychologie als gesellschaftliche Produktivkraft, Berlin 1965; dieselbe, „Psychologische Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugenaussagen“, in: Schmidt / Kastelke, Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1967; Koch, „Zur Anwendung der explorativen Methode bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von geistig behinderten kindlichen Zeugen“, NJ 1973 S. 424; Mueller, „Das Kind als Zeuge im Sexualprozeß“, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1962, S. 173; Steinkopf, „Die

aktive Rolle des Mädchens bei Sexualdelikten“, in: Schwarz, Kriminalität der Frau, Alterskriminalität, Psychiatrische Begutachtungsfragen im Zivilrecht, Jena 1971; Szweczyk, „Kriterien der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen“, Probleme und Ergebnisse der Psychologie 1973, Heft 46.